

notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Hat sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, so sind die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 91 der Zivilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

(6) Das Gericht entscheidet bei Widerklage (§ 388 Abs. 1 und 2) nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, Wer die auf die Privatklage und die Widerklage entstandenen Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen der Beteiligten trägt. Es kann die Kosten und die notwendigen Auslagen angemessen verteilen.

Anm.t Abs. 6 ist durch Art. 9 § 10 Abs. 2 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) eingefügt worden.

Kosten Int Klageerzwingungsverfahren.

§472

(gestrichen)

Anm.: § 472 ist durch Art. 9 § 2 Abs. 3 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) gestrichen worden. Durch Art. 5 Ziff. 4 der 3. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 342) war eine neue Vorschrift eingefügt worden.

Kosten bei erfolglosen Rechtsmitteln.

§473

(1) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel teilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Gebühr ermäßigen und die entstandenen Auslagen angemessen verteilen.